

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

**HERBERT KICKL**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0277-III/5/2018

Wien, am 18. Juli 2018

Die Abgeordnete Dr. Alma Zadic, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juni 2018 unter der Zahl 1018/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schubhaft in österreichischen (Polizei)Anhaltezentren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### **Schubhaft**

*Frage 1:*

*Über wie viele Personen (in absoluten Zahlen und in Prozent) wurde in den Jahren 2015 bis 2018 bei einer aufenthaltsbeendenden Entscheidung Schubhaft verhängt (aufgeschlüsselt nach Asylwerber oder Fremde, Monat, Jahr, Nationalrat, Geschlecht und Alter des Betroffenen)?*

Es darf angemerkt werden, dass im Unterschied zu öffentlichen nationalen (etwa unter [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)) und europäischen Statistiken (etwa Eurostat) im Bereich Asylwesen Zahlensammlungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl in erster Linie der internen Steuerung dienen. Vor diesem Hintergrund werden bestimmte statistische Merkmale wie Geschlecht und Alter zwar in den Rohdaten gespeichert, stehen aber im standardisierten Berichtswesen nicht unmittelbar zur Verfügung.

2018 (Jänner bis Mai) wurden insgesamt bisher 2.046 Schubhaften und 2017 4.627 Schubhaften gemäß § 76 FPG angeordnet. Im Jahr 2016 waren es 2.434 sowie im Jahr 2015 1.436 Anordnungen. Statistiken zur Nationalität der Schubhaftanordnungen wurden im Jahr 2015 nicht geführt.

Nr.	2018 StA (Jänner – Mai)	Gesamtergebnis
1	Nigeria	421
2	Slowakei	173
3	Pakistan	138
4	Afghanistan	120
5	Algerien	107
6	Serbien	106
7	Marokko	103
8	Ungarn	95
9	Gambia	64
10	Rumänien	52
	<b>Top 10</b>	<b>1.379</b>
	Rest	667
	<b>Gesamt</b>	<b>2.046</b>

Nr.	2017 StA	Ges
1	Nigeria	896
2	Algerien	456
3	Marokko	314
4	Slowakei	306
5	Pakistan	280
6	Gambia	211
7	Ungarn	210
8	Serbien	187
9	Afghanistan	164
10	Rumänien	143
	<b>Top 10</b>	<b>3.167</b>
	Rest	1.460
	<b>Gesamt</b>	<b>4.627</b>

Nr.	2016 StA	Ges
1	Nigeria	412

<b>2</b>	Algerien	<b>292</b>
<b>3</b>	Slowakei	<b>237</b>
<b>4</b>	Ungarn	<b>158</b>
<b>5</b>	Marokko	<b>139</b>
<b>6</b>	Pakistan	<b>126</b>
<b>7</b>	Polen	<b>103</b>
<b>8</b>	Rumänien	<b>98</b>
<b>9</b>	Serbien	<b>89</b>
<b>10</b>	Gambia	<b>85</b>
	<b>Top 10</b>	<b>1.739</b>
	Rest	<b>695</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>2.434</b>

*Frage 1 a:*

*Aus welchen Gründen wurde über die o.g. Schubhäftlinge die Schubhaft verhängt (aufgeschlüsselt nach genauer Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage, Geschlecht, Nationalität, Monat/Jahr)?*

Schubhaft wird gemäß § 76 FPG verhängt. Statistiken, die eine weitere Aufschlüsselung ermöglichen, werden nicht geführt.

*Frage 1 b:*

*Wie viele aufenthaltsbeendende Entscheidungen gab es in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?*

Bei der folgenden Darstellung handelt sich um rein fremdenrechtliche Entscheidungen ohne Asylbezug, da im (kombinierten) Asylverfahren eine negative Asylentscheidung eine Rückkehrentscheidung inkludiert (ohne fremdenrechtliche Einstellungen).

<b>Jahre</b>	<b>Aufenthaltsbeendende Entscheidungen</b>
<b>2018</b>	3.391
<b>2017</b>	7.096
<b>2016</b>	6.035
<b>2015*</b>	6.668

\*2015 inkl. Einstellungen und Aussetzungen

*Frage 1 c:*

*Wie viele Familien bzw. minderjährige Asylwerber wurden in Schubhaft genommen (aufgeschlüsselt nach minderjähriger Asylwerber oder Familie, Monat/Jahr, Geschlecht, Alter, Nationalität; Daten bei „Familie“ bitte zu allen umfassten Personen angeben)?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

*Frage 2:*

*Über wie viele Personen wurde in den Jahren 2015 bis 2018 eine andere Sicherungsmaßnahme (gelindere Mittel) als Schubhaft verhängt (aufgeschlüsselt nach Asylwerber oder Fremde, Monat/Jahr, Nationalität, Geschlecht und Alter des Betroffenen, sowie Art des gelinderen Mittels)?*

Bis zum 31. Mai 2018 wurden 120 gelindere Mittel angeordnet. 2017 gab es 348, 2016 178 und 2015 571 Anordnungen. Statistiken zur Nationalität der Personen, gegenüber denen ein gelindere Mittel angeordnet wurde, werden 2015 nicht geführt.

<b>Nr.</b>	<b>2018 StA / (Jänner – Mai)</b>	<b>Gesamt</b>
<b>1</b>	Nigeria	<b>15</b>
<b>2</b>	Afghanistan	<b>14</b>
<b>3</b>	Russische Föderation	<b>12</b>
<b>4</b>	Armenien	<b>11</b>
<b>5</b>	Indien	<b>9</b>
<b>6</b>	Marokko	<b>8</b>
<b>7</b>	Algerien	<b>6</b>
<b>7</b>	Tadschikistan	<b>6</b>
<b>8</b>	Pakistan	<b>5</b>
<b>9</b>	Serbien	<b>4</b>
<b>9</b>	Georgien	<b>4</b>
<b>10</b>	Irak	<b>2</b>
	<b>Top 10</b>	<b>96</b>
	Rest	<b>24</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>120</b>

<b>Nr.</b>	<b>2017 StA</b>	<b>Gesamt</b>
<b>1</b>	Nigeria	<b>48</b>
<b>2</b>	Russische Föderation	<b>31</b>

<b>3</b>	Pakistan	<b>30</b>
<b>4</b>	Irak	<b>24</b>
<b>5</b>	Marokko	<b>24</b>
<b>6</b>	Afghanistan	<b>23</b>
<b>7</b>	Algerien	<b>22</b>
<b>8</b>	Syrien	<b>13</b>
<b>9</b>	Gambia	<b>11</b>
<b>10</b>	Bosnien-Herzegowina	<b>9</b>
	<b>Top 10</b>	<b>235</b>
	Rest	<b>113</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>348</b>

<b>Nr.</b>	<b>2016 StA</b>	<b>Gesamt</b>
<b>1</b>	Kosovo	<b>22</b>
<b>2</b>	Afghanistan	<b>21</b>
<b>3</b>	Irak	<b>20</b>
<b>4</b>	Algerien	<b>14</b>
<b>4</b>	Marokko	<b>14</b>
<b>4</b>	Russische Föderation	<b>14</b>
<b>5</b>	Pakistan	<b>11</b>
<b>6</b>	Indien	<b>10</b>
<b>7</b>	Nigeria	<b>9</b>
<b>8</b>	Armenien	<b>8</b>
<b>9</b>	Ukraine	<b>6</b>
<b>10</b>	Albanien	<b>4</b>
	<b>Top 10</b>	<b>153</b>
	Rest	<b>25</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>178</b>

*Frage 2 d:*

*Aus welchen Gründen wurde über die o.g. Personen eine andere Sicherungsmaßnahme (gelinderes Mittel) als Schubhaft verhängt (aufgeschlüsselt nach genauer Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage, Geschlecht, Nationalität, Monat/Jahr)?*

Gemäß §§ 76, 77 FPG kann Schubhaft immer nur als „ultima ratio“ angeordnet werden. Die Anordnung eines gelinderen Mittels erfolgt demnach immer aus dem Grund, dass der Zweck der Schubhaft auch durch ein anderes Mittel erreicht werden kann. Statistiken, die eine

Aufschlüsselung nach den konkreten Gründen für die Anwendung des gelinderen Mittels ermöglichen, werden nicht geführt.

**Frage 3:**

*In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2015 bis 2018 vom BFA ein Festnahmeauftrag zur Sicherung von Abschiebungen bzw. Außerlandesbringungen erteilt (aufgeschlüsselt nach Asylwerber oder Fremder, Monat, Jahr, Nationalität, Geschlecht und Alter der Betroffenen)?*

Die Auswertung bezieht sich auf Festnahmeaufträge gemäß § 34 Abs. 3 Z 2 BFA-VG (Ausreiseverpflichtung missachtet) und gemäß § 34 Abs. 3 Z 3 BFA-VG (Erlassung Abschiebeauftrag).

Im laufenden Jahr 2018 wurden 2.409, 2017 wurden 4.842 und 2016 wurden 2.208 Festnahmeaufträge erlassen. Für 2015 liegen keine Zahlen vor. Eine statistische Auswertung ist nur auf Grund der im Integrierten Zentralen Fremdenregister (IZR) ausgeschrieben Festnahmeaufträge möglich.

In der Praxis wird der Festnahmeauftrag zum Vollzug der Abschiebungen zuerst an die örtlich zuständige Landespolizeidirektion übermittelt, wobei eine Ausschreibung im IZR nicht zwingend notwendig ist, etwa weil die Festnahme innerhalb weniger Stunden vollzogen wird.

<b>Nr.</b>	<b>2018 StA</b>	<b>Gesamt</b>
<b>1</b>	Nigeria	<b>348</b>
<b>2</b>	Afghanistan	<b>289</b>
<b>3</b>	Serbien	<b>214</b>
<b>4</b>	Pakistan	<b>162</b>
<b>5</b>	Russische Föderation	<b>110</b>
<b>6</b>	Rumänien	<b>101</b>
<b>7</b>	Algerien	<b>95</b>
<b>8</b>	Marokko	<b>93</b>
<b>9</b>	Georgien	<b>71</b>
<b>10</b>	Slowakei	<b>67</b>
	<b>Top 10</b>	<b>1.550</b>
	Rest	<b>859</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>2.409</b>

<b>Nr.</b>	<b>2017 StA</b>	<b>Gesamt</b>
------------	-----------------	---------------

<b>1</b>	Nigeria	<b>808</b>
<b>2</b>	Afghanistan	<b>681</b>
<b>3</b>	Pakistan	<b>615</b>
<b>4</b>	Algerien	<b>251</b>
<b>5</b>	Irak	<b>232</b>
<b>6</b>	Russische Föderation	<b>186</b>
<b>7</b>	Serbien	<b>155</b>
<b>8</b>	Syrien	<b>141</b>
<b>9</b>	Iran	<b>138</b>
<b>10</b>	Marokko	<b>119</b>
	<b>Top 10</b>	<b>3.326</b>
	Rest	<b>1.516</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>4.842</b>

<b>Nr.</b>	<b>2016 StA</b>	<b>Gesamt</b>
<b>1</b>	Afghanistan	<b>523</b>
<b>2</b>	Nigeria	<b>433</b>
<b>3</b>	Pakistan	<b>262</b>
<b>4</b>	Algerien	<b>112</b>
<b>5</b>	Syrien	<b>109</b>
<b>6</b>	Irak	<b>97</b>
<b>7</b>	Marokko	<b>87</b>
<b>8</b>	Iran	<b>65</b>
<b>9</b>	Gambia	<b>52</b>
<b>10</b>	Russische Föderation	<b>50</b>
	Top 10	<b>1.790</b>
	Rest	<b>418</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>2.208</b>

*Frage 3 e:*

*Aus welchen Gründen hat das BFA einen Festnahmeauftrag zur Sicherung einer Abschiebung bzw. Außerlandesbringung erteilt und wer führte die Festnahme aus (aufgeschlüsselt nach Asylwerber oder Fremde, Monat/Jahr, Nationalität, Geschlecht und Alter der Betroffenen, Grund für Erteilung und ausführende Stelle)?*

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl kann unter den Voraussetzungen des § 34 BFA-VG die Festnahme eines Fremden mit einem Festnahmeauftrag anordnen.

Festnahmen werden ausschließlich von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgeführt.

Näher aufgeschlüsselte Statistiken werden nicht geführt.

*Frage 4:*

*In wie vielen Fällen (in absoluten Zahlen und in Prozent) erfolgte in den Jahren 2015 bis 2018 eine Abschiebung nach Anhaltung auf Grundlage eines Festnahmeauftrags (Verwaltungsverwahrungshaft) (aufgeschlüsselt nach Monat/Jahr, Nationalität, Geschlecht und Alter der Betroffenen)?*

*Frage 5:*

*In wie vielen Fällen (in absoluten Zahlen und Prozentangabe) erfolgte in den Jahren 2015 bis 2018 eine dokumentierte Abschiebung der Personen, über die zuvor die Schubhaft verhängt wurde (aufgeschlüsselt nach PAZ/AZ, Monat/Jahr, Abschiebedestination, Nationalität, Geschlecht und Alter des Betroffenen)?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

*Frage 6:*

*In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2015 bis 2018 eine Schubhaft verhängt, die in Folge vom Bundesverwaltungsgericht für rechtswidrig erkannt bzw. aufgehoben oder zum Teil für rechtswidrig erkannt wurde (aufgeschlüsselt nach Monat/Jahr, Nationalität, Geschlecht und Alter des Betroffenen, sowie Angabe der Gründe für die Aufhebung)?*

Die Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

### **Beendigung der Schubhaft**

*Frage 7:*

*In wie vielen Fällen wurde die Schubhaft der in den Jahren 2015 bis 2018 sich in Schubhaft befindenden Personen durch Abschiebung beendet (in absoluten Zahlen und in Prozent, aufgeschlüsselt nach Monat/Jahr, Abschiebedestination, Nationalität, Geschlecht, Alter)?*



*Frage 8:*

*In wie vielen Fällen wurde die Schubhaft der zwischen 2015 und 2018 sich in Schubhaft befindenden Personen durch freiwillige Ausreise und unterstützte Rückkehr beendet (in absoluten Zahlen und in Prozent, aufgeschlüsselt nach Monat/Jahr, Destination, Nationalität, Geschlecht, Alter)?*

*Frage 9:*

*In wie vielen Fällen wurde die Schubhaft der zwischen 2015 und 2018 sich in Schubhaft befindenden Personen durch Haftunfähigkeit (zB Hungerstreik) beendet (in absoluten Zahlen und in Prozent, aufgeschlüsselt nach Monat/Jahr, Destination, Nationalität, Geschlecht, Alter, Grund der Haftunfähigkeit)?*

*Frage 10:*

*In wie vielen Fällen wurde die Schubhaft der zwischen 2015 und 2018 sich in Schubhaft befindenden Personen durch Entlassung beendet (zB weil nicht abschiebbar oder wegen Wegfall des Haftgrundes) (in absoluten Zahlen und in Prozent, aufgeschlüsselt nach Monat/Jahr, Destination, Nationalität, Geschlecht, Alter, Grund der Entlassung)?*

*Frage 11:*

*In wie vielen Fällen wurde die Schubhaft der zwischen 2015 und 2018 sich in Schubhaft befindenden Personen aus sonstigen, nicht in den Fragen 7 bis 10 angesprochenen, Gründen beendet (zB Einlieferung in die Justizanstalt, neuer Asylantrag, Flucht oder Tod) (in absoluten Zahlen und in Prozent, aufgeschlüsselt nach Monat/Jahr, Destination, Nationalität, Geschlecht, Alter und Grund)?*

*Frage 12:*

*Wie viele von all jenen, die 2015 bis 2018 in Schubhaft genommen wurden, waren vorher in Ausbildung (aufgeschlüsselt nach Monat/Jahr, Nationalität, Alter, Geschlecht und Wohnsitz-Bundesland der Betroffenen)?*

*Frage 13:*

*Wie viele von all jenen, die 2015 bis 2018 tatsächlich abgeschoben wurden, waren vor ihrer Abschiebung oder evtl. Sicherungsmaßnahme in Ausbildung (aufgeschlüsselt nach Monat/Jahr, Nationalität, Alter, Geschlecht und Wohnsitz-Bundesland der Betroffenen)?*

*Frage 14:*

*Wie viele von all jenen, die 2015 bis 2018 in Schubhaft genommen wurden, waren in einem aufrechten Arbeitsverhältnis (aufgeschlüsselt nach Monat/Jahr, Nationalität, Alter, Geschlecht und Wohnsitz-Bundesland der Betroffenen)?*

*Frage 15:*

*Wie viele von all jenen, die 2015 bis 2018 tatsächlich abgeschoben wurden, waren vor ihrer Abschiebung oder evtl. Sicherungsmaßnahme in einem aufrechten Arbeitsverhältnis (aufgeschlüsselt nach Monat/Jahr, Nationalität, Alter, Geschlecht und Wohnsitz-Bundesland der Betroffenen)?*

Zu den Fragen 7 bis 15 werden entsprechende Statistiken nicht geführt.

Herbert Kickl



